

Auswirkungen des Brexit auf das deutsche Dienstrecht

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union wird das gesamte Primär- und Sekundärrecht der EU ab dem 30. März 2019 nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten – es sei denn, dass durch ein ratifiziertes Austrittsabkommen ein anderes Datum gesetzt wird oder mögliche Übergangsbestimmungen die Weiterregelung von Unionsrecht beinhalten.

Das Ministerium des Innern und für Sport weist in diesem Zusammenhang auf folgende Auswirkungen in Bezug auf das deutsche Dienstrecht hin:

1. Auswirkungen auf (vorhandene) Beamtinnen und Beamten mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit

„Nach § 7 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) setzt die Berufung in das Beamtenverhältnis unter anderem die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Staatsangehörigkeit zu einem Drittstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben, voraus. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BeamtStG nicht mehr vor, sind Beamtinnen und Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG grundsätzlich kraft Gesetzes (zu) entlassen. Mit dem für März 2019 zu erwartenden Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union wird diese Rechtslage für alle Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit relevant. Durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) ist es durch eine Ergänzung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ermöglicht worden, Beamtinnen und Beamte, die nach Begründung des Beamtenverhältnisses eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG genannten Staatsangehörigkeit verlieren, im Beamtenstatus zu halten (...) Hierzu muss nachträglich eine Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis nach § 7 Abs. 3 BeamtStG zugelassen werden. Nachträglich bedeutet, dass die Ausnahme bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, d.h. längstens bis zum Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union am 29. März 2019 oder ggf. vor dem Ablauf einer vereinbarten Übergangsfrist, erteilt werden kann. Eine spätere Heilung ist nicht möglich.“

In Anlehnung an § 7 Abs. 3 BeamtStG kann eine Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis zugelassen werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse besteht, die Beamtin oder den Beamten im Beamtenverhältnis zu halten; in Bezug auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals genügen bereits andere wichtige Gründe. Für die Erteilung der Ausnahmen ist die Ministerpräsidentin zuständig. Entsprechende Anträge sind **bis zum 15. Februar 2019** über den Dienstweg der Staatskanzlei zuzuleiten, damit im Interesse der betroffenen Beamtinnen und Beamten vor Ablauf der Frist über ihren Verbleib im Beamtenverhältnis entschieden werden kann. In den Anträgen ist der berufliche und dienstliche Werdegang darzustellen, die aktuelle dienstliche Verwendung anzugeben sowie das dienstliche Interesse an der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses darzulegen. Hierbei können die dienstlichen Erfahrungen und Leistungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten angeführt oder es kann auf Stellenbesetzungsprobleme bei einem möglichen Ausscheiden hingewiesen werden.“

Es wird zu dem darauf hingewiesen, dass, „vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen eines Austrittsvertrags mit dem Vereinigten Königreich oder eines künftigen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes, alle vom Brexit betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Aufenthaltstitel benötigen. Dieser kann nach § 18 Abs. 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt werden. Unabhängig davon kann ihnen anheimgestellt werden, sich um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu bemühen.“

Keine Auswirkungen hat der Brexit nach geltender Rechtslage hingegen auf Beamtinnen und Beamte, deren Beamtenverhältnis durch Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand endete.

2. Auswirkungen auf das Anerkennungsverfahren von im Vereinigten Königreich erworbenen Berufsqualifikationen

Hier sei auf die separate Mitteilung der Europäischen Kommission „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen reglementierte Berufe und Anerkennung von Berufsqualifikationen“ verwiesen.

Sie ist unter der Adresse

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/professional_qualifications_de.pdf
abrufbar.

Dezember 2018

*Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Wolfgang Arneth (Referent für Beamtenrecht)*